

II- 144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 01 23

Z. 6972-Pr.2/75

31/AB

1976 -01- 27

zu 1413

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen vom 28. November 1975, Nr. 14/J, betreffend Abschaffung der Verpflichtung zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Im Interesse eines kontinuierlichen und zeitnahen Umsatzsteueraufkommens und nicht zuletzt im Hinblick auf eine zeitnahe Umsatzsteuerstatistik kann von einer Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nicht Abstand genommen werden.

Zu 3):

Die Ausfüllung des Umsatzsteuervoranmeldungsformulars kann für einen Unternehmer, der seinen Aufzeichnungsverpflichtungen nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ordnungsgemäß nachkommt, keine wesentliche Mehrarbeit bedeuten. In der Umsatzsteuervoranmeldung ist lediglich eine Zusammenfassung der für eine exakte Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlung notwendigen Daten und Rechenoperationen enthalten. Wenn also behauptet wird, daß für die Wirtschaftstreibenden die Aufbereitungsarbeiten zur Ausfüllung des Umsatzsteuervoranmeldungsformulars, welche lediglich eine Rekapitulation der Berechnung der Vorauszahlungen darstellen, ein nicht mehr tragbares Ausmaß angenommen hätten, so läßt diese Behauptung den Schluß zu, daß die Unternehmer ohne Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen eine exakte Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen kaum durchführen würden. Darüber hinaus ist im Falle eines Überschusses zugunsten des Unternehmers die Umsatzsteuervoranmeldung der einzige Weg, diesen Überschuß geltend zu machen.

- 2 -

Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, insbesondere der Besteuerung des Selbstverbrauches, wird eine weitgehende Vereinfachung der Umsatzsteuervoranmeldung möglich werden. Zu gegebener Zeit wird geprüft werden, inwieweit dann mit einer Allonge zum Erlagschein das Auslangen gefunden werden kann.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Umsatzsteuervoranmeldungen wird aber auch in der Zukunft nicht möglich sein. Dies nicht nur im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens, sondern darüber hinaus auch wegen der auf Grund der Umsatzsteuervoranmeldungen möglichen zeitnahen Umsatzsteuerstatistik, welche eine wichtige Grundlage für wirtschaftspolitische Überlegungen und Entscheidungen darstellt.

Was die Behauptung betrifft, die Finanzverwaltung sei kaum in der Lage, die eingelaufenen Formulare zeitgerecht zu überprüfen und so die beabsichtigte Kontrolle wirksam werden zu lassen, wird entgegengehalten, daß durch die im Rahmen des automatisierten Abgabeneinhebungs- und Abgabenverrechnungsverfahrens getroffenen organisatorischen und datenverarbeitungstechnischen Maßnahmen die zeitgerechte Überprüfung und statistische Auswertung der eingebrachten Umsatzsteuervoranmeldungen sichergestellt ist. Die Bearbeitung beschränkt sich dabei nicht nur auf die bloße Überwachung der Entrichtung der entsprechenden Umsatzsteuerbeträge, sondern es werden darüber hinaus auch Unstimmigkeiten zwischen Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerzahlungen aufgedeckt, bei deren Bereinigung in zahlreichen Fällen Fehler sowohl im Interesse der Abgabepflichtigen als auch der Abgabenverwaltung richtiggestellt werden können.

